

und Vieles geſetzt — aber treu kann jeder ſein, und niemand ſoll ſein Pfund im Schweifſtuch vergraben. Auf den Grabſtein eines Menſchen kann man darum keine herrlichere Grabſchrift ſchreiben als die: „Du biſt über wenigem getreu geweſen, gehe ein zu deines Herrn Freude!“

11. Pflichten des Staatsbürgers.

Nach H. Marcinowſki und E. Frommel, Bürgerrecht und Bürgertugend.

Wo ſich das Zusammenleben von Menſchen über die Familien-gemeinſchaft hinaus ausdehnt, muß eine feſte, dauernde Verbindung geſchaffen werden, um den friedlichen und gedeihlichen Verkehr in dieſem größeren Kreiſe zu ermöglichen. Dieſer Zweck iſt nur dadurch zu erreichen, daß die Mitglieder dieſer Gemeinſchaft das excluſive Streben nach eigener Wohlfahrt ſoweit einſchränken, daß ſie, ohne in Widerſtreit mit den übrigen Genoffen zu geraten, nebeneinander und miteinander beſtehen können. Dieſe Beſchränkung der eigenen Freiheit wird dadurch ausgeglichen, daß die Beſchaffung der Lebensbedürfniffe erleichtert wird und die vereinigten Genoffen beſſer und wirksamer im ſtande ſind, jede Gewaltthätigkeit abzuwehren, mag dieſelbe von außen kommen oder innerhalb des Kreiſes hervortreten. Dieſe unter den Menſchen zum gegenſeitigen Nutzen und zur gegenseitigen Verteidigung und Regelung der Rechte aller gebildete Vereinigung iſt der Staat.

Die Glieder deſſelben nennen ſich Bürger, und deren Geſamtheit bildet das Staatsweſen, das Volk. Dadurch, daß jeder Bürger etwas von ſeinen Rechten, einen Theil ſeiner Macht dem Staate abgibt, erhält dieſer eine nachdrückliche Macht, die öffentliche Gewalt, die Staatsgewalt. Dieſe wird ausgeübt durch die Staatsregierung, welche ſich zur Ausführung der Staatszwecke ihrer Organe, der Beamten, bedient. Sie iſt dazu berufen, die Geſellſchaft gegen die äußeren Feinde und die Feinde der Geſellſchaftsordnung zu ſchützen und im Staatsleben einen Zuſtand herzuſtellen und zu erhalten, welcher den Frieden, die freie Thätigkeit, die Achtung vor allen Rechten und die Wohlfahrt aller Staatsangehörigen begründet und aufrecht erhält. Das geregelte Staatsleben beſteht in der Vereinigung der Ordnung mit der Freiheit. Es geht davon aus, daß jeder Bürger ſeinen Mitbürgern dieſelben Rechte und Vorzüge einräumt, welche er für ſich in Anſpruch nimmt. Die wahre Freiheit liegt eben in der Befreiung von der Willkür. Die Willkür wird aber dadurch ausgeſchloſſen, daß ſich die Staatsbürger dem Geſetz unterwerfen, die Freiheit ihrer Mitbürger achten, die durch das Geſetz geregelten Rechte derſelben würdigen. Nur unter dieſer Vorausſetzung iſt die Möglichkeit ungeſtörter Ent-